



**Herr / Frau / Firma**

## **Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) / Erfassung aller vorhandenen grundstücksbezogenen Abwasserspeicher- und behandlungsanlagen**

### **Installationsanschrift:**

### **Förderzeitraum:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Sachsen hat mit der Förderrichtlinie „Siedlungswasserwirtschaft 2007“ und deren Neufassung im Jahr 2009 erstmalig die Möglichkeit eröffnet, für die dezentrale grundstücksbezogene Abwasserbehandlung eine Förderung zu gewähren. Dieses Verfahren wird maßgeblich durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) als Bewilligungsstelle geprägt.

Der Zweckverband (ZWA) als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft hat in dem Förderverfahren dabei die Funktionen zugeordnet bekommen, die Antragstellung und Abwicklung bis hin zur Auszahlung der Mittel verwaltungstechnisch zu begleiten.

Nach unseren Unterlagen verfügen Sie derzeit nicht über eine Kleinkläranlage, welche den Standard einer vollbiologischen Behandlung sichert bzw. einer abflusslosen Grube, in welcher sämtliche Schmutzwässer (u. a. WC, Geschirrspüler, Waschautomat, Handwaschbecken, Dusche und Badewanne) gesammelt werden.

### **Fördergegenstand**

Sanierung und Neubau von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen (Vollbiologie oder gleichwertige Systeme) bis zu einer Größe von 50 Einwohnerwerten (EW).

Bei Gruppenkläranlagen oder gemeinsamen Sammelgruben erhält nur ein Betreiber dieses Anschreiben zur Förderung (ggf. setzen Sie sich bitte mit ihren Mitbetreibern in Verbindung).

### **Förderzeitraum**

Ihr Grundstück wurde nach Bewertung der Gesamtsituation in den o. g. Förderzeitraum eingeordnet. Diese angegebene Zeitschiene kann sich aufgrund von neuen Erkenntnissen bezüglich der Gewässersituation noch verändern und somit eine frühere Realisierung erfordern.

### **Antragstellung bei der SAB**

Der Zweckverband hat auf Basis der Abwasserbeseitigungskonzepte und weiteren vorliegenden Informationen einen Sammelantrag je Mitgliedsgemeinde bei der SAB gestellt.

*Vorsitzender des Zweckverbandes: Herr BM Eulenberger, Stellv. Vorsitzender des ZWA: Herr OBM Schlosser, Techn. Geschäftsleiter: Herr Pötzsch, Kaufm. Geschäftsleiter: Herr Kunze*

In der Verbandsversammlung am 21.09.2007 wurde der Beschluss zur dauerhaften dezentralen Abwasserbehandlung gefasst, welcher auch Ihr Grundstück zum Inhalt hat.

Da sich das o. g. Grundstück nicht in einem Gebiet befindet, welches öffentlich erschlossen wird (einschl. der gesicherten Behandlung), besteht für Ihr Grundstück die Möglichkeit eine Förderung zu erhalten.

Mit Schreiben der SAB vom 16.10.2007 wurde unser Sammelantrag, welcher auch das o. g. Grundstück beinhaltet, positiv beantwortet und der vorzeitige förderunschädliche Baubeginn erteilt.

### **Vorbereitung und Realisierung des Neubaus oder der Nachrüstung einer grundstücksbezogenen Kleinkläranlage**

- Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer 1., 2. Ordnung bzw. in das Grundwasser oder Antragstellung zur Einleitungsgenehmigung in einen Teilortskanal des ZWA. Bei Ableitungen in einen Straßengraben muss die Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers vorliegen. Informieren Sie sich bitte dazu gegebenenfalls bei Ihrer Gemeinde.
- Stellen Sie bitte einen Interessensbekundungsantrag unter Bestätigung der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung beim ZWA. Diese Antragsunterlagen sind in der Informationsmappe enthalten.
- Bei der Errichtung einer Kleinkläranlage sind folgende Punkte zwingend zu beachten:
  - Auswahl einer zertifizierten Kleinkläranlage des Deutschen Institutes für Bautechnik oder einem gleichwertigen Verfahren auf Basis der vorhandenen und perspektivischen Nutzer (Anzahl der EW)
  - Zertifizierung der Anlage und Erteilung einer Bauartenzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik oder einem gleichwertigen Verfahren
  - Abnahme mittels schriftlichem Protokoll und vorherigem Funktionsnachweis der Reinigungsleistung der Kläranlage anhand von einer unabhängigen Laboruntersuchung
  - Einweisung zur Eigenkontrolle (Die Abnahme und Laboruntersuchung wird vom ZWA gesichert!)
  - Abschluss eines Wartungsvertrages unter Beachtung der in der Zertifizierung vorgegebenen Häufigkeit, 2 x pro Jahr und der Kosten je Wartung als Bruttobetrag inkl. Nebenkosten, z. B. Anfahrtskosten. Eine Preisgarantie ohne Teuerungsklausel sollte für mindestens 3 Jahre hinterlegt sein. Als Richtpreis möchten wir Ihnen je Wartung 70,00 bis 90,00 € Bruttobetrag nennen.
  - Der ZWA prüft derzeit die Einführung einer Tourenwartung mit der Zielsetzung, die Wartungskosten zu minimieren.
- Die Schlussrechnung für die Lieferung und den Einbau der Kläranlage darf erst finanziert werden, wenn alle v. g. Punkte gesichert sind und in der notwendigen schriftlichen Form Ihnen als Auftraggeber/Betreiber übergeben wurden.

### **Auszahlungsbedingungen der SAB**

- Abnahme der Kleinkläranlage mit nachgewiesener Funktionsfähigkeit durch den ZWA
- Einreichung des Auszahlungsantrages beim ZWA. Dieser fasst die einzelnen Anträge zusammen, wobei mindestens 50.000,00 € als Fördermittelsumme für mehrere Anlagen von unterschiedlichen Bauherren inhaltlich zugeordnet sein müssen. Der Auszahlungsantrag muss folgenden Mindestinhalt je Grundstück haben:
  - Originalrechnungen
  - Zahlungsnachweise
  - Kopie Abnahmeprotokoll (vom Errichter)
  - Wartungsvertrag
- Die Auszahlung erfolgt durch die SAB bei positiver Prüfung direkt an den Bauherren/ Grundstückseigentümer. Beachten Sie bitte, dass eine Vorfinanzierung durch Sie umfassend erfolgen muss und dass von der Antragstellung bis zur Auszahlung aufgrund eines Verwaltungsverfahrens ein Zeitraum von ca. 12 Wochen liegt.

### Förderbeträge

Fördergegenstand Kleinkläranlagen (oder vergleichbare dezentrale Abwasseranlagen)	Grundförderung (Mindestgröße 4 EW)	Je weiterer EW	Beispiel 50 EW	Empfänger
a) Neuerrichtung einer dezentralen Abwasseranlage	1.500 EUR	150 EUR	8.400 EUR	Bauherr
b) Nachrüstung/Ertüchtigung einer vorhandenen dezentralen Abwasseranlage	1.000 EUR	150 EUR	7.900 EUR	Bauherr
c) Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen (Nährstoffe, Keime)	300 EUR	50 EUR	2.600 EUR	Bauherr
d) Zuschlag bei Gruppenlösungen je Grundstück	200 EUR	./.	./.	Bauherren

Eine dezentrale Abwasseranlage mit einer Kapazität von 1 bis 4 EW (unabhängig der tatsächlichen Nutzung) würde die Grundförderung erhalten. Eine Anlage mit einer Ausbaugröße von 6 EW wird demzufolge mit einer Pauschalförderung von 1.800,00 € einmalig bezuschusst. Bei 2 Grundstücken als Einleiter erhöht sich dieser Betrag um 400,00 € auf 2.200,00 €. Nutzen Sie daher die Chance Kosten durch gemeinsame Gruppenkläranlagen zu minimieren und die entsprechende Förderung zu erhöhen. Die Gesamtkosten müssen jedoch das 1,5fache des Förderbetrages aufweisen. Das bedeutet, bei 1.800,00 € Förderung müssen Gesamtausgaben in Höhe von 2.700,00 € vorliegen. Sollte der 1,5fache Wert nicht erreicht werden, reduziert sich der Zuschuss auf höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Firmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die steuerlichen Grundsätze beachtet.

### Ausschlussgründe für eine Förderung

- Kläranlagen, die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Bauwerken im Rahmen eines Bauantragsverfahrens errichtet wurden (Neubebauung)
- Kläranlagen, die vor dem 01.01.2006 abgenommen und finanziert wurden
- Unerfüllte Sanierungsanordnungen von der jeweiligen Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes (LRA) für grundstücksbezogene Abwasseranlagen, die nicht fristgemäß abgearbeitet wurden
- Abwasseranlagen auf Wochenend- und Naherholungsgrundstücken, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden (Zweitwohnsitzsteuer)

### Kleinkläranlagenverordnung

Diese begleitende Rechtsverordnung wurde am 13.07.2007 durch Veröffentlichung im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 in Kraft gesetzt. In dieser werden erstmals klare Regelungen für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dargestellt. Wir möchten nur kurz auf einige Punkte hinweisen:

- Klare Definition der Bauartenzulassung
- Anpassungsfrist der vorhandenen Abwasseranlagen bis zum 31.12.2015 unter Beachtung des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahmefristen bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung mit gesicherter Behandlung in einem kürzeren Zeitraum
- Satzungserfordernis für den ZWA für die Kunden, die über einen öffentlichen Kanal in ein Gewässer grundstücksbezogenes behandeltes Abwasser indirekt einleiten (Bürgermeisterkanal)
- Regelungen zur Eigenkontrolle (Grundstückseigentümer und Betreiber) sowie der Wartung durch ein zertifiziertes Unternehmen
- Die Eigenkontrolle erfasst erstmals auch abflusslose Gruben. Diese sind regelmäßig einer Sichtkontrolle zu unterziehen und eine Prüfung auf Dichtheit durchzuführen. Evtl. Mängel sind sofort zu beheben. Bei Kleinkläranlagen richtet sich die Eigenkontrolle und Wartung nach der Bauartenzulassung.

### Hinweis:

Aufgrund dieser Verordnung gibt es keinen Bestandsschutz für defekte abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Es wird darauf verwiesen, dass alle Schmutzwässer in die Anlagen einzuleiten sind. Die direkte Ableitung von Grauwasser (Dusch- und Badabwasser ohne WC) sowie sonstige Abwässer, die durch menschlichen Gebrauch verunreinigt werden, ist nicht zulässig und fällt auch nicht unter den Bestandsschutz.

- Für alle Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben muss ein Betriebsbuch mit folgenden Mindestinhalt vorliegen:
  - Technische Beschreibung der Anlage mit Eigenkontroll- und Wartungshinweisen einschl. Kopie der Zertifizierungsurkunde des Deutschen Institutes für Bautechnik

- Datum der Errichtung der Anlage, wasserrechtliche Erlaubnis oder wasserrechtliche Entscheidung bei Direkteinleitung in das Gewässer oder Zustimmung des Straßenbaulastträgers bei Ableitung in Straßengräben, Abnahmeprotokolle
- Anschlussgenehmigung mit Abnahmeprotokoll zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Bürgermeisterkanäle)
- Durchgeführte Eigenkontrollen mit Datum und Uhrzeit, Wartungen mit Wartungsprotokoll sowie Mängelbeseitigung
- Durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube mit Mengennachweis
- Überwachungsprotokolle mindestens 1 mal in 3 Jahren

### **Regelungen zur Überwachung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZWA)**

- Klarstellung zu den Mängeln und deren Beseitigung sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (nach Vorarbeit durch den ZWA durch das LRA)

**Alle Betreiber und Eigentümer von abflusslosen Gruben müssen vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen zu ihren abflusslosen Gruben und zu vorhandenen Kleinkläranlagen dem ZWA bis zum 31.12.2010 vorlegen. Falls Sie keine Erlaubnis besitzen, können Sie bei Direkteinleitung eine nachträgliche Erlaubnis nach § 121 Sächsischem Wassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde beantragen. Grundstückseigentümer, die an den ZWA Abwassergebühren für die Kanalbenutzung finanzieren, müssen keine nachträgliche wasserrechtliche Erlaubnis einholen und dem ZWA vorlegen.**

### **Weitere Verfahrensregelungen**

Ab Februar 2008 stehen unsere gedruckten Informationsmappen mit allen Antragsunterlagen in den Verwaltungen unserer Mitgliedsgemeinden zur kostenlosen Abholung bereit. Beachten Sie dazu weitere Veröffentlichungen in den Amtsblättern Ihrer Gemeinde. Diese Unterlage beinhaltet auch das Betriebsbuch sowie eine wetterfeste Schutzhülle. Bitte planen Sie zwingend die Errichtung oder Sanierung Ihrer grundstücksbezogenen Kleinkläranlage in den v. g. Zeitraum ein.

Die SAB hat uns zugesichert, dass bei Einhaltung der entsprechenden Zeithorizonte eine Förderung gesichert ist.

Falls Sie die KKA früher bauen oder sanieren möchten, werden wir für Sie versuchen, eine zeitnahe Förderung zu ermöglichen. Bei einer späteren Realisierung wird die Förderung aus haushalts-technischen Gründen unsicher.

Aufgrund des großen Bedarfes und der begrenzten Kapazitäten rechnen wir mit steigenden Preisen für die Lieferung der KKA. Der Einbau oder die Sanierung sollte durch eine Fachfirma erfolgen.

Die Anpassung Ihrer grundstücksbezogenen Anlage muss bis zum 31.12.2015 mit oder ohne Förderung aufgrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie begleitender nationaler Gesetze und Verordnungen gesichert werden. Die Förderung des Freistaates Sachsen ist bezogen auf die neuen Bundesländer sehr positiv. Derzeitig gibt es in keinem weiteren Bundesland vergleichbare Förderbedingungen, obwohl die Anpassungsverpflichtung überall besteht.

Im Rahmen unserer Beratungsverpflichtungen bieten wir Ihnen auch weitere Leistungen bezüglich der Systemberatung (nicht lieferantenbezogen), der Errichtung einer gemeinsamen Anlage mit Nachbargrundstücken, der Bewertung von Angeboten und Wartungsverträgen gern an. Eine Revision Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage können wir jedoch nicht kostenfrei durchführen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de), [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) und [www.zwa-mev.de](http://www.zwa-mev.de) bzw. erhalten Sie unter Telefon 037207 64-109.

Bitte haben Sie Verständnis für unser heutiges Schreiben. Für die Beachtung der Hinweise bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung  
„Mittleres Erzgebirgsvorland“, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen

\* Alle Angaben basieren auf unserem derzeitigen Datenbestand. Bearbeitungsfehler sind unsererseits nicht ausgeschlossen. Evtl. Änderungen können sich aufgrund neuerer Erkenntnisse ergeben!